

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Gruppen- und Privatkurse sowie Sensibilisierungsangebote. Job-Coaching-Angebote bei DIMA sowie deren Partnerorganisationen, die durch DIMA-Job-Coaches begleitet werden, unterliegen denselben Richtlinien.

Für Kurse und Veranstaltungen von Partnerorganisationen oder solche, die durch Partnerorganisationen durchgeführt werden, gelten die Bedingungen und Reglemente der verantwortlichen Organisation.

Diese AGB sind Bestandteil eines jeden Vertrags mit DIMA.

Diese AGB werden den Lernenden sowie Teilnehmenden an Programmen und dem Job-Coaching am ersten Schultag/Job-Coaching erklärt und Fragen dazu werden beantwortet.

1. Teilnahmebedingungen / Haftung

- 1.1. Als rechtsgültige Anmeldung gilt das unterschriebene Anmeldeformular oder die elektronische Anmeldung (E-Mail). Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erhält nach dem Anmeldeschluss und nach dem Erstellen des Stundenplans eine Kursbestätigung.
- 1.2. Durch die Unterzeichnung der Anmeldung oder durch die Übermittlung der elektronischen Anmeldung verpflichtet sich der Kursteilnehmer/die Kursteilnehmerin bzw. der Kurszahler, den Kurs zu bezahlen.
- 1.3. Jegliche Haftung des «DIMA - Verein für Sprache und Integration» und seiner Hilfspersonen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2. Organisation

- 2.1. Die Termine der DIMA-Kurse und der DIMA-Veranstaltungen sind für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen und Lehrpersonen vorgegeben. Programmänderungen, neue Angebote oder eine Erweiterung bestehender Angebote sowie eine Absage oder Verschiebungen von Veranstaltungen können ausschliesslich durch die Schulleitung veranlasst werden.

- 2.2..Die Schulleitung bemüht sich, die Teilnehmenden in Gruppen entsprechend Vorbildung und Interessenschwerpunkten einzuteilen. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Der durch die Schulleitung vorgelegte Stundenplan ist verbindlich. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass der Unterricht während eines ganzen Kursjahrs durch die gleiche Lehrperson geleistet wird.
- 2.3..Die Reservetrage sind für einen möglichen Kursausfall reserviert, welcher durch Lehrpersonen verursacht wurde. Kurstage, welche von den Teilnehmenden nicht wahrgenommen werden können, können nicht nachgeholt werden.
- 2.4.Wer an der Teilnahme eines Kurses verhindert ist, soll sich am Vortag abmelden. Den Teilnehmenden stehen dafür die Mobile-Nummer von DIMA zur Verfügung.
- 2.5..Für Jahreskurse wird halbjährlich eine Rechnung gestellt.
DIMA behält sich das Recht vor, ausstehende Kursgelder zu mahnen und eine Mahngebühr von Fr. 20.- für die 2. Mahnung und Fr. 30.- für die 3. Mahnung sowie einen Verzugszins von 1% pro Monat zu erheben.
- 2.6..Wenn gewünscht, wird nach Kursabschluss eine Kursbesuchsbestätigung ausgestellt und den jeweiligen Teilnehmern und Teilnehmerinnen abgegeben. Bei Absenzen von über 20% der Kursdauer kann eine Kursbestätigung ausgestellt werden.

3. Abmeldung/Kursabbruch

- 3.1.Bei einem Abbruch des Kurses kann je nach Kündigungszeitpunkt das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Jeder Kursabbruch ist mit einem administrativen Aufwand verbunden, der dem Kurszahler verrechnet wird.
- 3.2.Eine Kursabmeldung ist kostenlos, wenn die Abmeldung vor Ablauf des Anmeldeschlusses erfolgt.
- 3.3.Eine Kündigung für die zweite Hälfte eines Jahreskurses (Feb – Juli) ist auf Ende Januar mit Einhalten einer zweimonatigen Kündigungsfrist (Ende November) möglich. Betrifft eine solche Kündigung einen Gruppenkurs von drei Personen, dann bestehen für die verbleibenden zwei Kursteilnehmenden folgende Möglichkeiten: Kürzung der Lektionenanzahl ohne Preiszuschlag oder gleiche Lektionenanzahl mit Preiszuschlag.
- 3.4.Wenn bei einem Kursabbruch der freigewordene Platz an eine andere Person vergeben werden kann, kann ein Teil des Kursgeldes zurückerstattet werden. Der zurückerstattete Betrag ist abhängig vom Zeitpunkt, wann die neue Person in den Kurs einsteigen kann.

3.5. Für Ferien, Militär, Krankheit, Unfall und berufsbedingte Abwesenheit kann kein Abzug des Kursgeldes gemacht werden.

4. Job-Coaching

- 4.1. Die Teilnahme am Job-Coaching wird im Aufnahmegespräch vereinbart. Coaching-Angebote, die von der öffentlichen Hand oder durch Stiftungsgelder finanziert werden, sind verbindlich. Die Teilnahme an Gesprächen sowie die aktive Mitarbeit bei der Jobsuche sind obligatorisch.
- 4.2. Die Dauer des Coachings wird in der Offerte festgelegt. Änderungen seitens des/der Job-Coachs werden frühzeitig und schriftlich kommuniziert.
- 4.3. Die Teilnahme an durch Stiftungs- oder Projektgelder finanzierten Job-Coachings wird durch die gegengezeichnete Unterschrift auf der Offerte verbindlich.
- 4.4. Abmeldungen eines Coaching-Termins sollen, wenn möglich, mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgen. Bei wiederholten Absenzen oder Nichterscheinen behält sich der/die Job-Coach vor, die Begleitung zu beenden. Zudem können bei projektfinanzierten Angeboten allfällige Kostenbeteiligungen widerrufen werden.

5. Datenschutz

- 5.1. DIMA hält sich an die Daten- und Personenschutzbestimmungen.
- 5.2. DIMA-Lehrpersonen und Mitarbeitende stehen unter Schweigepflicht. Alle Mitarbeitenden und Lehrpersonen von DIMA haben aber Einblick in die Berichte der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.
- 5.3. DIMA tauscht mit der zuständigen Stelle, welche die Kursfinanzierung übernimmt, Informationen zur Kursanwesenheit und zu Lernfortschritten aus. DIMA hat die Pflicht, bei dreimaliger und aufeinanderfolgender Abwesenheit im Unterricht den Kurszahler zu informieren. Diese Informationsweitergabe kann mit einem schriftlichen Antrag verweigert werden.
- 5.4. Zwecks Kursfinanzierung darf die zuständige Stelle einen Kursteilnehmer/eine Kursteilnehmerin zu einem Gespräch einladen. Dafür verpflichtet sich der Kursteilnehmer/die Kursteilnehmerin gegenüber dieser Stelle sämtliche dafür notwendige Unterlagen zur finanziellen Situation offenzulegen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die Hausordnung ist integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 6.2. DIMA haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl mitgebrachter oder deponierter Gegenstände. Die Benützung der Unterrichträume erfolgt auf eigene Gefahr. Der Abschluss einer Unfall- sowie Haftpflichtversicherung ist Sache des Teilnehmers/der Teilnehmerin
- 6.3. Beschwerdegang: 1. Schulleitung 2. Vorstand
Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- 6.4. Werden einzelne Punkte der Teilnahmebedingungen ungültig, so bleiben die übrigen in Kraft.

8057 Zürich, 1. August 2025